

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR DIE BESCHAFFUNG VON BAHNSTROMVERSORGUNGSANLAGEN (AGB-B)

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Bahnstromversorgungsanlagen. Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

2 Angebot

- 2.1 Die Ausarbeitung des Angebotes und die Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern und Modellen erfolgen unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Anfrage der SBB AG ab, so weist die Firma ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Die Firma hat selber alle örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten am Einbauort der Anlage zu prüfen. Die SBB AG macht sie auf besondere Umstände (Arbeiten Dritter, betriebliche Einschränkungen usw.) aufmerksam.
- 2.4 Die Firma hat davon auszugehen, dass die SBB AG nur insoweit Leistungen erbringt, als sie solche in ihrer Anfrage ausdrücklich vorsieht.
- 2.5 Die Firma reicht mit dem Angebot ein Arbeitsprogramm ein, das ungefähre Angaben über den zeitlichen Ablauf der Arbeiten gibt.
- 2.6 Die Firma reicht mit dem Angebot Vorschläge ein für die Reservehaltung von Bestandteilen bei der SBB AG sowie für die Beschaffung von Hilfsmitteln (Prüf- und Messgeräte, Testprogramme usw.) für den Unterhalt.
- 2.7 Das Angebot ist während der von der SBB AG genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche Angabe, bleibt die Firma vom Datum des Angebotes an während drei Monaten gebunden.

3 Ausführung

- 3.1 Die Firma informiert die SBB AG regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten und holt alle erforderlichen Vorgaben ein. Sie zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, zu Veränderungen in späteren Phasen füh-

ren, den vereinbarten Bearbeitungsaufwand erhöhen oder bestehende Anlagen beeinträchtigen könnten. Sie informiert die SBB AG über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

- 3.2 Die Firma hält die betrieblichen Vorschriften der SBB AG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen und neben Gleisen befolgt sie alle Weisungen der SBB AG. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihr beauftragte Dritte.
- 3.3 Die Firma besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf ihre Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile der SBB AG hat sie nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 3.4 Die Firma kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.
- 3.5 Die Firma hat bei Arbeiten nach Aufwand (Regie) die Tagesrapporte, Stempelkarten und dergleichen täglich von der SBB AG oder deren Beauftragten visieren zu lassen.

4 Leistungsänderungen

- 4.1 Die SBB AG kann die Änderung von Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt.
- 4.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann die SBB AG die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.

- 4.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

5 Beizug von Dritten

- 5.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 5.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 5.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der SBB AG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

6 Vergütung

- 6.1 Die Firma erbringt die Leistungen zu fest garantierten Einheitspreisen, Pauschalpreisen oder Globalpreisen. Einheitspreise und Globalpreise unterliegen der Teuerungsabrechnung.
- 6.2 Für bestimmte Arbeiten können anstelle fester Preise Regiepreise mit Kostendach vereinbart werden. Die Teuerung findet Berücksichtigung, indem die jeweils geltenden Stunden- und Materialansätze zugrunde gelegt werden.
- 6.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere auch Montage-, Dokumentations- und Instruktionkosten, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Versicherungskosten sowie die öffentlichen Abgaben (MWST usw.). Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.

7 Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Die Firma macht sie mit einem Zahlungsbegehren geltend. Fällige Zahlungen leistet die SBB AG innert dreissig Tagen nach Erhalt des Zahlungsbegehrens.
- 7.2 Die Firma reicht der SBB AG spätestens zwei Monate nach Abnahme der letzten Leistung eine Schlussabrechnung ein, die

einen Überblick gibt über sämtliche von der Firma gestellten Rechnungen (einschliesslich der Schlussabrechnung) sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen der SBB AG. Die Schlussabrechnung ist so gegliedert, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. Die SBB AG prüft die Schlussabrechnung innert Monatsfrist und gibt der Firma unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Die durch die Schlussabrechnung ermittelte Forderung der Firma wird mit dem Prüfungsbescheid der SBB AG und mit Ablieferung der bereinigten Dokumentation fällig.

8 Direktzahlungsrecht der SBB AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der SBB AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

9 Schutzrechte und Nutzungsrechte

- 9.1 Dokumente und Know-how, welche die SBB AG der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die SBB AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.
- 9.2 Die Schutzrechte an eigens für die SBB AG hergestellten Arbeitsergebnissen einschliesslich Entwürfe, Programmbeschreibungen und Dokumentation sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelten Ideen, Verfahren und Methoden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form gehören der SBB AG. Die vollständige Softwaredokumentation (insbesondere Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind spätestens vor der gemeinsamen Prüfung der SBB AG auszuhändigen, jedoch verbleibt der Quellencode bei der Firma. Falls über die Firma der Konkurs eröffnet wird, muss diese der SBB AG den dokumentierten Quellencode übergeben.

- 9.3 Die übrigen Schutzrechte verbleiben der Firma. Die SBB AG erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse im Rahmen des Vertrages. Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf Ersatzanlagen, Applikationen zu Test- und Ausbildungszwecken sowie auf Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten und Ersatzteillieferungen. Die SBB AG kann Änderungs-, Ergänzungs- oder Unterhaltsarbeiten selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Sie verpflichtet diese zur Geheimhaltung und untersagt ihnen jede anderweitige Nutzung. Die SBB AG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen.
- 9.4 Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die SBB AG gibt solche Forderungen der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt.
- 9.5 Bringt die SBB AG vor oder während des Vertrages Know-how ein, das die Firma bei Bestellungen Dritter weiterverwendet, so schuldet die Firma der SBB AG eine angemessene Vergütung.

10 Verzug und Konventionalstrafe

- 10.1 Kommt die Firma in Verzug, so schuldet sie, soweit vertraglich vereinbart, eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 10.2 Die Konventionalstrafe ist auf 10% der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen begrenzt.**
- 10.3 Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

11 Prüfung und Abnahme

- 11.1 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Die Firma lädt die SBB AG hierzu mindestens zehn Tage vorher ein. Die Prüfung wird protokolliert und das Protokoll gegenseitig unterzeichnet. Im gegenseitigen

Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich.

- 11.2 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Die Firma behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung der SBB AG bekannt.
- 11.3 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Anlage der SBB AG trotzdem zur Ingebrauchnahme überlassen werden. Die Firma behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die SBB AG rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein.
- 11.4 Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich die Firma ohne weiteres in Verzug.
- 11.5 Mit der Abnahme gehen Nutzen und Gefahr auf die SBB AG über.

12 Gewährleistung

- 12.1 Die Firma sichert der SBB AG zu, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die SBB AG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Die Haftung der Firma entfällt insoweit, als die SBB AG ein Verschulden trifft.
- 12.2 Liegt ein Mangel vor, kann die SBB AG zunächst nur eine unentgeltliche Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt umgehend den Mangel und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
- 12.3 Hat die Firma die verlangte Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die SBB AG nach ihrer Wahl
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
 - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln,
 - oder die erforderlichen Unterlagen herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Firma selbst vornehmen oder vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 12.4 Mängel sind innert sechs Monaten nach Entdeckung zu rügen. Die Mängelrechte

verjähren innert drei Jahren ab Abnahme. Nach der Mangelbehebung beginnt die Frist für den Instand gestellten Teil neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist für Instand gestellte Teile endet jedoch spätestens sechs Jahre nach Erstabnahme. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden.

13 Haftung

- 13.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden. Die Haftung aus Verzug ist auf maximal die Hälfte der Vertragssumme beschränkt. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung.
- 13.2 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet die Firma für dessen Ersatz, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Firma haftet für jedes Verschulden. Die Haftung für Personenschaden ist unbeschränkt. Für Sachschäden ist die Haftung auf insgesamt die doppelte Vertragssumme beschränkt. Für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf die einfache Vertragssumme beschränkt, sie beträgt jedoch maximal CHF 1 Mio.
- 13.3 Die Haftung für Folgeschäden aus dem Vertrag, die nicht auf Verzug, Mängel oder Schutzrechtsverletzungen zurückzuführen sind, ist auf die einfache Vertragssumme beschränkt, sie beträgt jedoch maximal CHF 1 Mio.
- 13.4 Bei mehreren gleichzeitig anfallenden Schäden gemäss Ziffer 13.2., Sätze 4 und 5 und 13.3 (ganze Ziffer) ist die Haftung auf die doppelte Vertragssumme beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.5 Die Parteien haften jedoch nicht für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Betriebsunterbruch, Beschaffung von Ersatzenergie, Verlust von Daten und entgangenen Gewinn.
- 13.6 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Untertierlieferanten) wie für ihr eigenes. Materiallieferanten gelten als Hilfspersonen.

14 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

- 14.1 Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung gemäss der rechtsgültig unterzeichneten Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag.
- 14.2 **Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet die Firma der SBB AG eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.–, höchstens CHF 100 000.–**
- 14.3 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

15 Integrität

- 15.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (www.sbb.ch - [SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 15.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 15.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 15.4 **Bei Missachtung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 hat die Firma der SBB AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend ma-**

chen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

- 15.5 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 15.6 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

16 Audit

- 16.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.
- 16.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.
- 16.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 16.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

17 Vertraulichkeit

- 17.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im

Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

- 17.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 17.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 17.4 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**
- 17.5 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr sowie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

18 Datenschutz

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 18.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 18.3 Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 18.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.
- 18.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ih-

ren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.

- 18.6 Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

19 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung des Logos SBB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

20 Ersatzteillieferungen

- 20.1 Die Firma gewährleistet der SBB AG die Lieferung von Ersatzteilen, Software-Komponenten usw. während zehn Jahren ab Abnahme.
- 20.2 Bei Konkurseröffnung über die Firma oder wenn sie während bzw. nach Ablauf der zehn Jahre die Lieferung von Ersatzteilen einstellen will, informiert sie die SBB AG rechtzeitig und gibt ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Anschliessend überlässt sie der SBB AG unentgeltlich ihre Dokumentation (Beschreibungen, Pläne, die vollständige Softwaredokumentation, insbesondere der dokumentierte Quellencode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) sowie Hilfsmittel (Lehren, Modelle, Spezialwerkzeuge usw.) zwecks Herstellung der Ersatzteile für eigene Bedürfnisse.
- 20.3 Die Ersatzteillieferungen sind, sofern es sich nicht um Mangelbehebung handelt, entgeltlich und erfolgen zu konkurrenzfähigen Bedingungen.

21 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

22 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

23 Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

24 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

25 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.